Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 14. April | Nr. 15

INHALT:

Nr. 237.

Anordnung über die Verkaufszeiten im Reichsgau Wartheland vom 10. März 1944

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß von 21. Dezember 1939 (RGBl. I, S, 2), im Reichsgau Wartheland eingeführt durch die Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. 4. 1940 (RGBl. I, S. 609) in der Fassung der Verordnung vom 9. Januar 1942 (RGBl. I, S. 24) und der hierzu ergangenen Richtlinien des Reichsarbeitsministers bestimme ich für den Reichsgau Wartheland folgendes:

§ 1.

Beginn der Verkaufszeit

Der Beginn der Verkaufszeit wird festgesetzt: A) für offene Verkaufsstellen, die Backwaren (aber nicht Konditorwaren) führen:

a) in den Monaten April bis September (einschließlich) auf 6,30 Uhr;
b) in den Monaten Oktober bis März (einschließlich) auf 7.00 Uhr.

Während des ganzen Jahres ist das Austragen und Ausfahren von Backwaren zur Belieferung der Verbraucher ab 6,30 Uhr zulässig.

B) Für offene Verkaufsstellen, die Frischmilch führen, auf 7,00 Uhr. Das Austragen und Ausfahren von Frischmilch an Verbraucher ist ab 6,30 Uhr zuläsig.

C) für offene Verkaufsstellen der Fleischereien:

a) für Montag bis Donnerstag auf 7,30 Uhr;
b) an Freitagen und Sonnabenden sowie an Vortagen vor Feiertagen auf 7 Uhr.

D) für alle sonstigen Lebensmittelgeschäfte und den Tabakwareneinzelhandel auf 8,00 Uhr;

E) für Zeitungskioske und -stände auf 7,00 Uhr;

F) für alle sonstigen offenen Verkaufsstellen:

a) in den kreisfreien Städten und in Pabianitz auf 8,30 Uhr;
b) in den Landkreisen auf 8,00 Uhr.

G) für die Apotheken auf 9,00 Uhr.

§ 2.

Mittagsladenschluß.

(1) Sämtliche offenen Verkaufsstellen haben mittags wie folgt zu schließen:

A) in den kreisfreien Städten und Pabianitz:

a) offene Verkaufsstellen, die Lebensmittel aller Art führen, und Apotheken von 13.00 bis 15,00 Uhr;
b) alle anderen offenen Verkaufsstellen von 12,30 bis 14,30 Uhr;

B) in den Landkreisen von 12,30 bis 14,30 Uhr.

(2) Der Mittagsladenschluß entfällt:

a) an Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen;
b) in Landkreisen außerdem an Vieh-, Kram- und Jahrmarkttagen (nicht aber an Wochenmarkttagen) in der Gemeinde, in der der Markt stattfindet.

(3) Der Bereritschaftsdienst der Apotheken bleibt unberührt.

§ 3.

Ende der Verkaufszeit.

(1) Das Ende der Verkaufszeit wird für alle offenen Verkaufsstellen festgesetzt:

A) von Montag bis Freitag auf 19,00 Uhr;

B) an Sonnabenden und Vortagen vor Feiertagen auf 18,00 Uhr.

(2) Die Landräte werden ermächtigt, in ländlichen Gebieten einschließlich der Städte bis zu 5000 Einwohnern die Verkaufszeit vom 15. Mai bis 30. September, soweit ein Bedürfnis zur ausreichenden Versorgung der Landbevölkerung vorliegt auszudehnen, und zwar

a) für offene Verkaufsstellen für Lebensmittel aller Art bis 21,00 Uhr;
b) für sonstige Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken bis 20,00 Uhr.

Deutsche Jugendliche dürfen auch bei Verlängerung der Verkaufszeit nur bis 19,00 Uhr beschäftigt werden.

3) Vor der Ausdehnung der Verkaufszeit haben die Landräte das zuständige Gewerbeaufsichtsamt, die Gauwirtschaftskammer Wartheland bzw. die Wirtschaftskammer Litzmannstadt und den Kreiswirtschaftsberater der NSDAP. anzuhören. Die Ausdehnung ist bekanntzumachen.

§ 4.

Offene Verkaufsstellen bei Handwerksbetrieben.

Die Verkaufszeiten gelten auch für alle offenen Verkaufsstellen, die mit einem Handwerksbetriebe verbunden sind (z. B. Bäcker, Fleischer, Frisör, Uhrmacher, Schuhmacher usw.). Der eigentliche Handwerksbetrieb ist nicht an die hier festgesetzten Zeiten gebunden.

§ 5.

Ausnahmen vom Geltungsbereich.

(1) Die Festsetzung der Verkaufszeiten findet keine Anwendung auf:

a) Märkte,
b) Fotomatonbetriebe,
c) Annahmestellen von Reinigungsanstalten und Wäschereien,
d) Reisebüros,
e) Kraftfahrzeughandel (dies für die Dauer der widerrufl. Genehmigung des Reichsarbeitsministers vom 27. 3. 1940).

(2) Die Regelungen für den Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken bleiben unberührt.

§ 6.

Offenhaltepflicht und allgemeine Ausnahmen davon.

(1) Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, ihre Geschäfte während der festgesetzten Verkaufszeiten offen und im übrigen für den Verkauf geschlossen zu halten.

(2) Die Inhaber von offenen Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel führen, sind berechtigt, ihre Verkaufsstelle an Donnerstagnachmittagen zur Verrichtung innerbetrieblicher Arbeiten geschlossen zu halten. Diese Berechtigung entfällt:
a) wenn der Donnerstag Vortag eines Feiertages ist,
b) für Fleischereien, Bäckereien, Obst- und Gemüsefachgeschäfte, Milchfachgeschäfte und Süßwarengeschäfte.

(3) In allen Orten mit mehr als einer Apotheke dürfen die Apotheken nac einem von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Wartheland festzulegenden Plan an einem Tage (Dienstag, Donnerstag oder Freitag) jeder Woche nachmittag geschlossen halten.

§ 7.

Einzelausnahmen von der Offenhaltepflicht.

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden können nach Anhörung der Gauwirtschaftskammer Wartheland und des Kreiswirtschaftsberaters der NSDAP.
a) die tägliche Verkaufszeit einzelner offener Verkaufsstellen aus zwingenden Gründen kürzen,
b) aus zwingenden Gründen einzelne offene Verkaufsstellen von der Einhaltung des Mittagsladenschlusses entbinden,
c) aus wichtigen Gründen eine Ausnahme zur vorübergehenden Schließung offener Verkaufsstellen erteilen. Bestandsaufnahmen, die üblich oder behördlich angeordnet sind und die Instandsetzung d. Verkaufsräume sind wichtige Gründe.

(2) Die Bewilligung von sonstigen Ausnahmen behalte ich mir vor.

§ 8.

Bevorzugung der Deutschen.

Die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen sind verpflichtet:
a) Deutsche, die sich durch einen behördlichen Ausweis, einen Ausweis der DAF., oder sonstwie als Berufstätige ausweisen, während der letzten Stunde vor dem Abendladenschluß (§ 3 Abs. 1) bevorzugt abzufertigen;
b) stark gefragte Waren, insbesondere Obst und Gemüse, nach näherer Weisung der Gauwirtschaftskammer Wartheland für berufstätige Deutsche in den unter a) genannten Zeiten bereitzuhalten.

§ 9.

Einkaufszeit der Polen.

Die unteren Verwaltungsbehörden setzen die Einkaufszeiten der polnischen Verbraucher nach meinen Anweisungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

§ 10.

Aushänge.

Die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen sind verpflichtet, an der Haupteingangstür ihrer Geschäftsräume sichtbar anzuschlagen:
a) die für den Betrieb geltenden Verkaufszeiten,
b) etwaige Ausnahme nach § 7, Abs. 1.,
c) die für den Betrieb geltenden Einkaufszeiten der polnischen Verbraucher.

§ 11.

Annahme von Gütern.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Annahme der für sie bestimmten Güter auch während des Mittagsladenschlusses zu sichern.

§ 12.

Verhältnis zu anderen sozialpolitischen Vorschriften.

Sonstige Bestimmungen über die zulässige Dauer der täglichen Arbeitszeit und über die Beschäftigung Jugendlicher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 13.

Befugnis der Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, in dem notwendigen Umfange Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung zu erlassen.

§ 14.

Strafvorschriften.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2471) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I, S. 609) mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe, Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 2. April 1944 in Kraft. Die Anordnungen der Regierungspräsidenten über den Ladenschluß treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Posen, den 10. März 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
In Vertretung: gez. Jäger.

Veröffentlicht:
Dietfurt, den 12. April 1944.
I Pol 563-01

Der Landrat

Nr. 238. **Hauptkörung 1944 für Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke Kreis Dietfurt**

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I, S. 470) in der Fassung der Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 20. November 1939 (RGBl. I, S, 2306) wird die Hauptkörung für Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke im Kreise Dietfurt (Körstelle Dietfurt) wie folgt angesetzt.

Mittwoch, den 26. 4. 1944	8,30 Uhr	in Gerlingen
	14,00 Uhr	in Roggenau
Donnerstag, den 27. 4. 1944	8,00 Uhr	in Jannowitz
	14,00 Uhr	in Sassenfeld
Freitag, den 28. 4. 1944	8,00 Uhr	in Dietfurt-Stadt und früherer Amtsbezirk Ost
	14,00 Uhr	in Dietfurt-früherer Amtsbezirk West.

Zu diesen Hauptkörungen müssen alle Bullen und Schafböcke, die ein Alter von 9 Monaten und alle Eber und Ziegenböcke, die ein Alter von 6 Monaten erreicht haben, auch wenn diese Vatertiere nur im eigenen Bestande decken, vorgeführt werden. Vatertiere, die laut Körbuch die Deckerlaubnis auf Lebenszeit besitzen, sind von der Vorführung befreit.

Bullen müssen mit Nasenring, Schaf- und Ziegenböcke mit Strichhalfter versehen sein.

Körbücher, Deckblocks und Abstammungsnachweise sind bei der Körung vorzulegen.

Die Körgebühren, einschließlich Versicherungsgebühren, sind am Tage der Körung an Ort und Stelle zu entrichten und betragen für
Bullen 6,00 RM,
Eber 3,50 RM,
Schafböcke 2,50 RM.

Die Herren Amtskommissare und Ortsbauernführer haben bei den Körungen zugegen zu sein und müssen über die Zahl der deckfähigen Tiere in ihrer Gemeinde Auskunft geben können.

Nichtvorführung der Vatertiere und die Benutzung ungekörter Vatertiere ziehen strenge Strafen gemäß § 29 des Reichstierzuchtgesetzes nach sich. Vatertiere aus Sperrgebieten dürfen nicht vorgeführt werden.

Dietfurt, den 13. April 1944.
I Pol. 432-00

Der Landrat

Nr. 239. **Waldbrandgefahr**

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß es verboten ist, im Walde zu rauchen und im Walde oder in der Nähe von Waldstücken Feuer anzumachen. Weiter wird daran erinnert, daß jede Person, (Deutsche oder Polen) die einen Waldbrand entdeckt oder zum Löschen aufgefordert wird, zur Löschhilfe verpflichtet ist. Verweigerung von Löschhilfe wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Dietfurt, den 10. April 1944.
I Pol. 611-01

Der Landrat

Nr. 240. **Ausgabe vo Kohlenbezugsausweisen für das Wirtschaftsjahr 1944/45**

In den nächsten Tagen werden durch die Herren Bürgermeister und Amtskommissare die Kohlenbezugsausweise für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45 ausgegeben.

Jeder Verbraucher erhält nur *einen* Kohlenbezugsausweis. Dieser ist *auf der Rückseite* im oberen Teile vom Verbraucher *genau auszufüllen* und bis 30. 4. 1944 an *den Kohlenhändler,* von dem er seinen *Kohlenantrag erhalten* hat, zur Eintragung in die Kundenliste abzugeben. *Verspätet* abgegebene Kohlenkarten haben *Kürzung* der Zuteilung zur Folge. *Die Kohlenkarte* erhält der Verbraucher nach Eintragung in die Kundenliste zurück und *ist gut aufzubewahren.* Bei Kohlenlieferungen ist die Kohlenkarte dem Kohlenhändler zur Eintragung der Lieferung vorzulegen.

Dietfurt, den 12. April 1944.

IV Wi 543-240

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 241. **Speisekartoffelversorgung**

Auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird der Einkellerungsschein für die 62. bis 64. Zuteilungsperiode (1. 5. bis 23 7. 1944) auf den Bezugsausweisen für Sgeisekartoffeln für ungültig erklärt.

Der genannte Einkellerungsschein darf deshalb nicht mehr beliefert werden.

Posen, den 1. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 7. April 1944.

Aktz.: IV E 543-108

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 242. **Verdunkelung**

Beginn und Ende der Verdunklung für die Zeit vom 3. 4. bis 2. 7. 1944 einschließlich nach deutscher Sommerzeit werden wie folgt festgesetzt:

Vom	3. 4.	bis	9. 4. 1944	Verdunklung	von	20.30	bis	5.50	Uhr
„	10. 4.	„	16. 4. 1944	„	„	20.40	„	5.35	„
„	17. 4.	„	23. 4. 1944	„	„	20.55	„	5.20	„
„	24. 4.	„	30. 4. 1944	„	„	21.05	„	5.05	„
„	1. 5.	„	7. 5. 1944	„	„	21.15	„	4.50	„
„	8. 5.	„	14. 5. 1944	„	„	21.25	„	4.40	„
„	15. 5.	„	21. 5. 1944	„	„	21.40	„	4.30	„
„	22. 5.	„	28. 5. 1944	„	„	21.45	„	4.20	„
„	29. 5.	„	4. 6. 1944	„	„	21.55	„	4.15	„
„	5. 6.	„	11. 6. 1944	„	„	22.05	„	4.10	„
„	12. 6.	„	18. 6. 1944	„	„	22.10	„	4.05	„
„	19. 6.	„	25. 6. 1944	„	„	22.10	„	4.05	„
„	26. 6.	„	2. 7. 1944	„	„	22.10	„	4.10	„

Dietfurt, den 12. April 1944.

Der Landrat

Nr. 243. **Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Fristsetzung für die Ablieferung von Brotgetreide**

Vom 21. März 1944

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 1705), der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers folgendes an:

1.

Jeder Erzeuger von inländischem Brotgetreide (Roggen, Weizen) ist verpflichtet, die vorgeschriebene Ablieferungspflicht für Brotgetreide der Ernte 1943 spätestens bis zum 31. Mai 1944 zu erfüllen. Der Ablieferungspflicht unterliegen gemäß den geltenden Bestimmungen sämtliche geernteten Mengen an Roggen und Weizen, soweit sie nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Erzeugers im Rahmen der zugelassenen Sätze für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für Saatzwecke benötigt werden.

2.

Die Getreidewirtschaftsverbände werden ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Fällen nach gutachtlicher Aeußerung des Kreisbauernführers Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen. Die Anträge sind bei der zuständigen Kreisbauernschaft einzureichen. Die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann auf eine andere Stelle übertragen werden.

3.

Soweit bereits von einzelnen Getreidewirtschaftsverbänden bestimmte Ablieferungsfristen festgesetzt worden sind, bleiben diese hierdurch unberührt.

4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

5.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1944.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft
In Vertretung
Wuttke

Dietfurt, den 7. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

[1]) RNVbl. S. 635, [2]) RNVbl. S. 665.

Nr. 244. **Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betr. Preise für Gangochsen und Verdienstspannen beim Handel mit Gangochsen**

Vom 23. März 1944

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 1353) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Anordnung des Reichsbauernführers vom 22. Dezember 1942 über die Ausübung der Befugnisse aus der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh und des mir erteilten Auftrages ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers an:

§ 1

(1) Gangochsen dürfen nur nach Gewicht und Güte gehandelt werden. Maßgebend ist das amtlich festgestellte Gewicht bei der ersten Abgabe.

(2) Bei Ueberfütterung kann ein Abzug bis zu 8 vH des Lebendgewichtes vereinbart werden.

§ 2.

(1) Der Höchstpreis für Gangochsen bester Güte wird

für gejochte und zugfeste Tiere auf . . 68 RM
für ungejochte Tiere auf . . . . . 65 RM
je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Höchstpreise gelten nur beim Verkauf ab Stall des Erzeugers. Verkauft der Erzeuger das Tier ab Markt, so erhöhen sich die Höchstpreise um 1 RM je 50 kg Lebendgewicht.

§ 3

(1) Die Verdienstspanne eines Händlers darf 5 vH des ersten Ankaufspreises nicht überschreiten. Nur wenn der bisherige Standort des Tieres von seinem zukünftigen mehr als 30 km entfernt ist, darf eine Verdienstspanne bis 10 vH des Ankaufspreises berechnet werden. Wenn beim Absatz über 30 km die Einschaltung eines zweiten oder mehrerer Händler erforderlich wird, so kann die Verdienstspanne für alle beteiligten Händler insgesamt bis zu 15 vH des ersten Ankaufspreises betragen.

(2) Alle Wagnisse und Unkosten, insbesondere der Fütterung, Pflege und Versicherung, sind durch die Verdienstspanne abgegolten. Daneben können die Transportkosten bis zur Höhe der bahnamtlichen Fracht und die Unkosten, die durch besondere veterinärpolizeiliche Maßnahmen erwachsen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, ferner dadurch bedingte Futterkosten bis zu einer Höhe von täglich höchstens 2 RM dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt am 24. März 1944 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1944.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft
Pflaumbaum

[1]) RNVbl. S. 736.

Dietfurt, den 7. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 245. **Klauenpflege**

Gemäß § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 1584) hat der Herr Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland (Preisbildungsstelle) am 23. 2. 1944 genehmigt, daß für die Klauenpflege beim Rindvieh im Bereich der Landesbauernschaft Wartheland *höchstens* folgende Entgelte erhoben werden dürfen:

a) je Tier in der Zeit vom 1. 11. bis 31. 3. eines jeden Jahres:
weibliche Tiere jeden Alters . . . . 0,60 RM
männliche Tiere im Alter bis zu 2 Jahren 0,60 „
männliche Tiere über 2 Jahre alt . . . 2,00 „
Zuchtbullen über 3 Jahre alt . . . . 3,00 „

b) je Tier in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres:
weibliche Tiere jeden Alters . . . . 0,50 RM
männliche Tiere im Alter bis zu 2 Jahren 0,50 „
männliche Tiere über 2 Jahre alt . . . 1,50 „
Zuchtbullen über 3 Jahre alt . . . . 2,50 „

Mit diesen Entgelten sind Reise, Verpflegung, Unterkunft und alle sonstigen Unkosten des Klauenpflegers abgegolten. Die Rindviehhalter sind verpflichtet, dem Klauenpfleger die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

Dietfurt, den 11. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 246. **Eröffnung einer Kreiswebstube**

Am 27. 4. 1944 wird unsere Kreiswebstube in Borkendorf eröffnet. Die Lehrgänge laufen vier Wochen, die Teilnehmergebühr beträgt RM 15,— zuzüglich der Kosten für das Webmaterial. Jede Teilnehmerin hat Gelegenheit gegen Abgabe von 18 — 22 Punkten der Kleiderkarte sich während des Lehrganges ein wartheländisches Trachtenkleid oder zwei Kinderkleider zu weben.

Anmeldungen sind sofort an die Kreisbäuerin Frau Dagmar Fleischer, Borkendorf zu richten.

Dietfurt, den 7. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 247. **Ordnungsstrafen**

Der Arbeiter Josef Kabczynski aus Fellau erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 90,— weil er seiner Ablieferungspflicht von Hühnereiern nicht nachgekommen ist und 5 Hühner verschwiegen hat.

Der Arbeiter Dembiec aus Fellau erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 100,— weil er seiner Ablieferungspflicht von Hühnereiern nicht nachgekommen ist und 4 Hühner verschwiegen hat.

Der Arbeiter Stanislaus Gorka aus Fellau erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 100,— weil er seiner Ablieferungspflicht von Hühnereiern nicht nachgekommen ist und 7 Hühner verschwiegen hat.

Der Landwirt Leo Drzewiecki aus Fellau erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 180,— weil er seiner Ablieferungspflicht von Hühnereiern nicht nachgekommen ist und 5 Hühner verschwiegen hat.

Ein Verteilerbetrieb erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 100,— weil er gegen die Bereitstellungsvorschriften verstoßen hat.

Ein Verteilerbetrieb erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 200,— wegen Verstoß gegen die Bestimmungen über Hektolitergewichtszu- und Abschläge.

Dietfurt, den 7. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 248. **Pferdeschätzung**

Die Pferdeschätzung am Dienstag, den 18. 4. 1944 in Jannowitz, findet nicht statt.

Dietfurt, den 12. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 249. **Verlustanzeige**

Die Polin Magdalena Kinowski, geb. am 2. 5. 01 in Gorki, wohnhaft in Obersee, Kr. Dietfurt, hat am 3. April 1944 eine Damenhandtasche aus rotem Leder mit folgendem Inhalt verloren:
Personalausweis lautend auf ihren Namen,
5 Zuckerkarten,
4 Seifenkarten, auf die Namen Kinowski,
und eine Raucherkarte für Männer, lautend auf Piotr Kinowski.

Der Finder wird aufgefordert, die Tasche mit Inhalt unverzüglich in meiner Dienststelle abzugeben. Der Personalausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt, den 5. April 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 250. **Verlustanzeige**

Folgende Polen haben ihre Personalausweise verloren:

Edmund Niespodziany, geb. am 9. 4. 1920 in Posen, wohnhaft in Erxleben, Kr. Dietfurt,
Stanislaus Konczal, geb. am 5. 4. 1903 in Garau, wohnhaft in Gockelheim, Kreis. Dietfurt und
Wladyslaus Wisniewski, geb. 4. 7. 1925 in Bartelsheim, Kr. Dietfurt, wohnhaft in Birkenfelde.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt, den 6. April 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 251. **Verlustanzeige**

Die polnische Arbeiterin Bozena Cholewinski, geb. am 20. 3. 1928 in Nowy-Lask, Kr. Gnesen, wohnhaft in Sandhofen, Kr. Dietfurt, hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 6. April 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 252. **Verlustanzeige**

Der Haushaltspaß ausgestellt auf den Namen Hermann Bonin in Schwarzwasser, Kr. Altburgund ist verloren gegangen.

Die unrechtmäßige Benutzung und die Belieferung des Ausweises ist verboten. Der Haushaltspaß wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 7. April 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 253. **Verlustanzeige**

Der Ausweis für den Polen Leo Demowski, geb. am 15 .6. 1918 in Hilden/Rhld. wohnhaft in Lüderitz, Brombergerstr. 6 (Anmeldung zur Einwohnererfassung mit Fingerabdruck) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 4. April 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 254. **Leseholzzettel**

Die Ausgabe der Leseholzzettel erfolgt Montag, den 17. April 1944 von 14 bis 18 Uhr in der Revierförsterei Balschau und der Forstwartei Kiebitzbruch.

Balschau, den 14. April 1944.

Der Revierförster

NSDAP.

Nr. 255. **Kreisleitung**

Wehrschießen im Kreise Dietfurt
zum Aufruf
des Stabschefs Schepmann
an alle deutschen Männer.

Im fünften Jahr des zweiten Weltkrieges sieht sich das deutsche Volk vor die höchste Bewährungsprobe gestellt. Es geht um Sein oder Nichtsein. Die kämpfende Front vollbringt täglich und stündlich Wunder an Tapferkeit. Zum Zeichen dessen, daß die im Heimateinsatz befindlichen Männer von dem gleichen Geist wehrhafter Selbstbehauptung beseelt sind wie die Kameraden im Felde, ergeht an sie der Ruf, zu dem im April 1944 im gesamten Reichsgebiet stattfindenden Wehrschiessen des deutschen Volkes vollzählig anzutreten und damit ihren unverbrüchlichen Willen zu Wehr und Waffe kundzutun.

Ich rufe hiermit alle deutschen Männer auf, sich an dem Wehrschiessen zu beteiligen.

Für den Bereich des SA-Sturmbannes III/12 (Kreis Dietfurt) findet das Wehrschiessen am 15. und 16. April 1944 auf den örtlichen Schießständen wie folgt statt:

Ortsgruppenbereich Dietfurt:

Schießstände in Dietfurt:

am 15. April 1944

ab 14 Uhr für die HJ., anschließend Reichsarbeitsdienst, Polizei und Wehrmacht;

am 16. April 1944

ab 8 Uhr für die SA, NSKK, NSFK, SS, NSKOV, Kriegerkameradschaften;

ab 11 Uhr für die Politischen Leiter;

ab 14 Uhr für alle übrigen Männer, die keiner Fromation angehören.

Sturmbereich:

Jannowitz am 16. April 1944 ab 8 Uhr,
Sassenfeld am 16. April 1944 ab 8 Uhr,
Roggenau am 16. April 1944 ab 8 Uhr.

Die Führer der Stürme setzen sich mit den zuständigen Hoheitsträgern ihres Sturmbereiches zwecks Ladung der Männer in Verbindung und geben die Schießstände an.

Eigene KK-Gewehre können mitgebracht werden!

Die Formationen haben geschlossen zu den Schießständen an- und abzumarschieren.

Der K-Führer des Sturmbannes III/12
Gierke
Sturmführer

Deutsche Arbeitsfront

17. 4. 1944, 20 Uhr, Versammlung der Ortswaltung der DAF, Hotel „Dietfurter Hof"

Deutsches Volksbildungswerk

24. 4. 1944, 20 Uhr, in der Kreiskulturstätte in Dietfurt Lichtbildervortrag Ernst Ludwig Cramer „Mein Weg durch Afrika"

Ortsgruppe Dietfurt

20.4. 1944, 20 Uhr, Mitgliederappel — Kreiskulturstätte.

NS-Frauenschaft

17. 4. 1944, 20 Uhr, Heimabend der Zelle II im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

19. 4. 1944, 20 Uhr, Heimabend der Zelle III im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

21. 4. 1944, Arbeitsbesprechung mit allen Amtsträgerinnen.

Kindergruppe jeden Dienstag von 15—17 Uhr.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.
Nähstube jeden Dienstag von 15—17 Uhr.
Werkstube Donnerstag um 14 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

Am 17. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag in Hohenkamp bei Rollwagen.

20. 4. 1944, 18 Uhr, Feierstunde zu Führers Geburtstag. Schule Bartelsheim.

Ortsgruppe Birkenfelde

15. 4. 1944, 19 Uhr, Rassenpolitische Schulung in Garau.

20. 4. 1944, 20 Uhr, Feierstunde zu Führers Geburtstag. Schule Birkenfelde.

NS-Frauenschaft

Jeden 2. Mittwoch Kindergruppe.

Ortsgruppe Blüchersfelde

NS-Frauenschaft

18. 4. 1944, 14,30 Uhr, Zellen-Gemeinschaftsnachmittag in Junkers — Gasthaus.

Ortsgruppe Gerlingen

20. 4. 1944, 19 Uhr, Feierstunde zu Führers Geburtstag bei Klotzbücher.

NS-Frauenschaft

17. 4. 1944, 18 Uhr, Jugendgruppe Gerlingen, Heim.
18. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag Gerlingen, Heim.
Kindergruppe Venetia findet am 1. und 3. Donnerstag im Monat um 15,30 Uhr in Venetia — Schule statt.

Hitlerjugend

BDM-Gruppe

17. 4. 1944, 16 Uhr, Heimnachmittag im Heim.

JM-Gruppe

16. 4. 1944, 16 Uhr, Schaft 3 singt bei Schwarzmeerdeutschen in Nettelbeck.

23. 4. 1944, 16 Uhr, Schaft 1 und 2 singt bei Schwarzmeerdeutschen in Gerlingen.

HJ.

16. 4. 1944, 15,30 Uhr, Fähnleindienst — Sportplatz (Ordnungsdienst).

23. 4. 1944, 15,30 Uhr, Jugenschaftsdienst — Sportplatz (Sport).

Ortsgruppe Gastfelde

20. 4. 1944, 19 Uhr, Feierstunde zu Führers Geburtstag bei Augustin in Gastfelde.

Ortsgruppe Herrnkirch

20. 4. 1944, 17 Uhr, Feierstunde zu Führers Geburtstag bei Furch — Saal.

Ortsgruppe Jaden

NS-Frauenschaft

17. 4. 1944, 15,30 Uhr, Heimnachmittag in Waldersee.

Ortsgruppe Jannowitz

20. 4. 1944, 19,30 Uhr, Feierstude zu Führers Geburtstag. Hotel kleiner Saal.
21. 4. 1944, 19,30 Uhr, Dienstbesprechung der Politischen Leiter. Hotel kleiner Saal.
23. 4. 1944, 10 Uhr, Morgenfeier — Pg. und Vg. — (Sportplatz).

NS-Frauenschaft

22. 4. 1944, 19,30 Uhr, Schulung im Parteiheim für alle Amtsträgerinnen, Erscheinen ist Pflicht. Es spricht Frl. Seiler, anschließend Arbeitsbesprechung.
Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr, Kindergruppe in der Schule.
Jeden Mittwoch um 20,00 Uhr, Jugendgruppe im Heim.
Jeden Mittwoch ab 14,30 Uhr, Nähstunde und Strohpflechten im Heim.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

16. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag in Bilau.
16. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag in Poslau.
16. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag in Gösen für Block I und II.
19. 4. 1944, 14 Uhr, Kindergruppe in Bilau.

Ortsgruppe Mühlberg

NS-Frauenschaft

16. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Mühlberg in der Schule.

Ortsgruppe Roggenau

16. 4. 1944, Schulungsabend. Es spricht Pg. Matschke.

NS-Frauenschaft

16. 4. 1944, 15 Uhr, Heimnachmittag in Retsch.
23. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Neitwalde.
Jeden Donnerstag Nachmittag Kindergruppe.
Jeden Donnerstag Abend Jugendgruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

16. 4. 1944, 14,30 Uhr, Gemeinschaftsfeier in Lindenbrück bei Wengel (Gasthaus). Die Zellen Sassenfeld, Rauschenfeld und Neuhalden sind eingeladen.

Kreiskulturstätte

Nr. 256.

Sonntag, den 16. April 1944:
10 Uhr — „DER GROSSE KOENIG" Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „WENN DIE SONNE WIEDER SCHEINT". Ab 14. Jahre.

Montag, den 17. April 1944:
16,30 Uhr — „DER GROSSE KOENIG"
19,30 Uhr — „WENN DIE SONNE WIEDER SCHEINT"

Dienstag, den 18. April 1944:
16,30 Uhr — „DER GROSSE KOENIG"
19,30 Uhr — „SEINE BESTE ROLLE" Ein Prag-Film mit Hans Hotter, Marina v. Ditmar, Camilla Horn, Paul Dahlke u. a. Ab 14 Jahre.

Mittwoch, den 19. April 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „SEINE BESTE ROLLE"

Donnerstag, den 20. April 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „SEINE BESTE ROLLE"

Freitag, den 21. April 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „DER UNENDLICHE WEG" Ein Bavaria-Film mit Eugen Klöpfer, Eva Immermann, Alice Treff, Hedwig Wangel u. a. — Jugendfrei.

Sonnabend, den 22. April 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „DER UNENDLICHE WEG"

Sonntag, den 23. April 1944:
10 Uhr — „JUNGENS" Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DER UNENDLICHE WEG"

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr.
Montag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Donnerstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:
von 8 — 9 Uhr für Deutsche,
von 9 — 10 Uhr für Polen.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).